

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 2 SGB V

vom 21.06.2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 21.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

1. Soweit der G-BA Methoden, Leistungen oder Maßnahmen in ihrem medizinischen Nutzen bewertet, ist für die Veröffentlichung der Ergebnisse die Systematik der bisherigen Veröffentlichungen entsprechend des in der Rechtsprechung anerkannten Verfahrens zur Bewertung medizinischer Methoden anzuwenden.
2. Soweit gesetzlich vor einer Beschlussfassung des G-BA Stellungnahmen von Heilberufskammern einzuholen sind, sind diese so rechtzeitig einzubinden, dass die abschließende Stellungnahme zeitnah erfolgen kann.
3. Die dem BMGS nach § 7 Abs. 1 der noch nicht genehmigten Verfahrensordnung gemeinsam mit einem Richtlinienbeschluss zu übermittelnden „tragenden Gründe“ werden nach Nichtbeanstandung auch als Information der anhörungsberechtigten „Dritt Betroffenen“ in das Internet eingestellt.
4. Die „tragenden Gründe“ enthalten eine Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der anhörungsberechtigten Organisationen.
5. Eingeholte Gutachten werden nicht veröffentlicht. Sie gehen in die „tragenden Gründe“ ein, soweit der G-BA seine Entscheidung darauf basiert.
6. Soweit in Richtlinien des G-BA bestimmte Produkte von der Leistungspflicht der GKV grundsätzlich ausgeschlossen oder in ihrer Verordnungsfähigkeit eingeschränkt werden, ist einem Hersteller von Seiten der Geschäftsstelle auf dessen Anfrage eine Information über die hierfür maßgebenden Gründe zu geben, deren Ausgestaltung als „Matrix“ im jeweiligen Unterausschuss abgestimmt wird. Soweit Hersteller zu solchen Ausnahmeregelungen angehört wurden und entsprechende Stellungnahmen abgegeben haben, sind sie in dieser Form über ablehnende Entscheidungen des G-BA zu informieren.

Siegburg, den 21.06.2005

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. Hess